

§3)

Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Jugendliche Untersuchungshäftlinge müssen räumlich getrennt von Erwachsenen und von verurteilten Jugendlichen untergebracht werden.

Fünfter Abschnitt

Hauptverfahren

§ 38

Die Eltern und sonstigen Erziehungspflichtigen haben als die für die Erziehung verantwortlichen Personen an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Die allgemeinen Vorschriften über die Ladung von Zeugen und die Folgen des Ausbleibens gelten entsprechend. Aus besonderen Gründen kann von der Ladung der Erziehungspflichtigen abgesehen werden.

§ 39

Stellung der Erziehungspflichtigen

(1) Soweit der Beschuldigte ein Recht darauf hat, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen oder bei Untersuchungen anwesend zu sein, steht dieses Recht auch den Erziehungspflichtigen zu.

(2) Ist eine Mitteilung an den Jugendlichen vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Erziehungspflichtigen gerichtet werden.

(3) Das Jugendgericht kann diese Rechte den Erziehungspflichtigen entziehen, wenn sie an der Verfehlung des